

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Melle**

Gemäß §§ 10 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am xxxxxx folgende Satzung beschlossen.

### **§1**

#### **Zielsetzung**

Die Stadt Melle setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer Bürger\*innen am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu unterstützen und zu fördern. Hierzu setzt sie für die verschiedenen Zielgruppen entsprechende Organe der Bürgerbeteiligung ein. Für die Interessenvertretung der Senioren\*innen wurde zu diesem Zweck 1994 der Seniorenbeirat gegründet. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Meller Senior\*innen wahr und entwickelt Ideen und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebenssituation.

### **§2**

#### **Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales und konfessionell nicht gebundenes Gremium. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Er vertritt die Belange aller Meller Bürger\*innen ab 60 Jahren, im Folgenden auch Senior\*innen genannt, gegenüber Rat und Verwaltung sowie allen Diensten, Einrichtungen und Institutionen, die für Senior\*innen Bedeutung haben.

Der Seniorenbeirat informiert ältere Menschen in angemessener Art und Weise über die sie betreffenden Angelegenheiten und regt sie zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen an. Hierzu kann er auch eine Sprechstunde anbieten oder andere geeignete Mittel im Rahmen seiner Geschäftsordnung wählen. Ziel ist es den Senior\*innen die Möglichkeit zu eröffnen Ihre Interessen eigenständig zu vertreten und selbst passende Maßnahmen und Angebote für sich zu entwickeln und/oder vorzuschlagen. Daher gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge für die Stadtvertretungen und ihre Ausschüsse in allen die Senior\*innen betreffenden Angelegenheiten zur wesentlichen Aufgabe des Seniorenbeirates.

Dementsprechend versteht sich der Beirat insbesondere auch als Organ der Meinungsbildung und der Unterstützung des Erfahrungsaustausches mit allen Akteuren im Bereich der Seniorenarbeit.

Der Seniorenbeirat beteiligt sich an den entsprechenden Netzwerken der Seniorenbeiräte im Landkreis Osnabrück und den angebotenen Fortbildungen. Er kooperiert mit den entsprechenden Stellen der Stadt Melle und des Landkreises Osnabrück.

### **§3**

#### **Bezeichnung und Stellung des Beirates**

Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Melle“. Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

### **§4**

#### **Rechte und Pflichten**

Der Seniorenbeirat ist über ein Mitglied mit beratender Funktion im fachlich zuständigen Ausschuss (aktuell: Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration) in der Stadt Melle vertreten.

Daneben kann der Seniorenbeirat auf Antrag im Rahmen des § 71 Abs. 7 NKomVG jeweils ein weiteres Mitglied mit beratender Funktion in weitere Ratsausschüsse entsenden (z.B. Planen und Stadtentwicklung).

Er hat die Möglichkeit, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Melle in allen Fragen, die Senior\*innen betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Melle gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

Die Stadtverwaltung soll den Seniorenbeirat frühzeitig über anstehende Planungen und Maßnahmen unterrichten, die die Interessen und Belange der Senioren\*innen berühren. Sofern in anderen Ausschüssen Planungen und/oder Maßnahmen erörtert bzw. beschlossen werden sollen, die die Interessen und Belange der Senior\*innen betreffen, soll ein Mitglied des Seniorenbeirates zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Seniorenbeirat erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

### **§5**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Der Seniorenbeirat besteht aus acht gewählten Mitgliedern, die jeweils einen Meller Stadtteil repräsentieren. Die Stadt organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und setzt gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden des Seniorenbeirats den Wahltermin sowie die Bewerbungsfrist fest.

Wählbar sind alle Einwohner\*innen der Stadt Melle, die mind. 60 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz in Melle haben und die ihre Kandidatur durch Einsenden des Bewerbungssteckbriefs bei dem/der jeweiligen Ortsbürgermeister\*in innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist selbst erklärt haben.

Durch die Ortsräte wird jeweils ein/e Kandidat\*in sowie deren Stellvertreter\*in für den Seniorenbeirat gewählt. Erfolgt aus einem Ortsrat keine Wahl eines Mitgliedes, bleibt dieses Mandat unbesetzt. **Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden dann über den zuständigen Fachausschuss durch den Rat für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.**

Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann weiteren Vereinen und Verbänden sowie in der Seniorenarbeit erfahrenen Personen die Möglichkeit einer beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eröffnet werden. Der/die Vorsitzende des Behindertenbeirats der Stadt Melle wird beratendes Mitglied des Seniorenbeirates.

## **§6**

### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Melle. Der amtierende Seniorenbeirat führt die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Melle weiter.

## **§7**

### **Vorstand**

Der Seniorenbeirat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende\*n sowie deren/dessen Stellvertreter\*in.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und überprüft und aktualisiert diese jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

## **§9**

### **Sitzungstermine**

Der Seniorenbeirat soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum in Absprache mit der/dem Vorsitzenden verkürzt oder verlängert werden.

An den Sitzungen nehmen die von dem/der Bürgermeister\*in beauftragten Vertreter\*innen des zuständigen Fachamtes bzw. Fachbereichs teil. Der/die Bürgermeister\*in, der zuständige Vorstand und die Mitglieder des ~~Sozialausschusses~~ **zuständigen Fachausschusses** haben das Recht an den Sitzungen des Seniorenbeirates (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt die Mitglieder schriftlich zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Das zuständige Fachamt bzw. Fachbereich erstellt die

Einladungsvorlage und die Tagesordnung in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates.

Die Stadt Melle stellt eine/n Mitarbeiter\*in als Schriftführer\*in für die Sitzungen zur Verfügung. Die Kassenführung erfolgt durch das zuständige Fachamt.

## **§10**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung werden vom Rat der Stadt Melle beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.